



Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
Region Hannover

GAÄ-Z Braunschweig, Hannover,
Lüneburg, Oldenburg

nachrichtlich

NGS – Zentrale Stelle für Sonderabfälle
GAA Hildesheim (ZUS AWG)

Bearbeitet von
Dr. Werner Heine

E-Mail-Adresse:
Werner.Heine
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62810/ 100/ 04

Durchwahl (0511) 120-
3261

Hannover
29.01.2007

Überarbeitung des Musterkataloges für die Ausschlusskataloge in den Satzungen und die Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien

Anlage: Musterkatalog 2007

Mit Erlass vom 23.06.2005 habe ich Ihnen den an die Anforderungen der Ablagerungsverordnung (AbfAbIV) angepassten Musterkatalog für die Ausschlusskataloge in den Abfallentsorgungssatzungen sowie die Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien der Klassen I und II übersandt. Durch die Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG¹⁾ und das damit eingeführte erweiterte Annahmeverfahren auf Deponien ergibt sich die Möglichkeit, den Umfang der bisherigen Vorprüfung durch die zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Entsorgung von gewerblichen und industriellen Abfällen auf Siedlungsabfalldeponien wie nachfolgend beschrieben zu verringern.

Die Einträge „J“ in der Spalte 4 des Musterkataloges vom 23.06.2005 werden künftig bei nicht gefährlichen Abfallarten im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) durch die Einträge „E/A“ (Entsorgungspflicht“ bzw. „Ausschluss von der Entsorgungspflicht) ersetzt. Auf den bislang für diese Abfallarten im Regelfall vorgegebenen bedingt auflösenden Ausschluss kann somit verzichtet werden. Bei diesen Abfallarten kann, wie auch bei den bisher mit „E/A“ gekennzeichneten Abfallarten, die Entscheidung - „Entsorgungspflicht“ oder „Ausschluss von der Entsorgungspflicht“ - vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Abhängigkeit von den verfügbaren Entsorgungswegen getroffen werden.